

Standardauflagen

für Private Ausnahmetransportbegleiter (ATB) mit Polizeibewilligung



Ausnahmetransportbegleiter



(ES GILT DIE JEWEILS VERÖFFENTLICHTE AKTUELLE VERSION)

Inhaltsverzeichnis

1	Durchführung von privaten Ausnahmetransportbegleitungen	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2	Bewilligung	3
1.3	Örtliche Anwendbarkeit	3
2	Allgemeine Voraussetzungen	3
2.1	Persönliche Voraussetzungen.....	3
2.2	Persönliche Ausrüstung	3
2.3	Fahrzeugausrüstung.....	4
2.4	Anforderungen Begleitfahrzeuge.....	4
3	Verhaltensvorschriften und Rechte der ATB	5
3.1	Mitführen der Dokumente.....	5
3.2	Protokollierung.....	5
3.3	Vorbereitungen zur AT-Begleitung	5
3.4	Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an Polizei.....	5
3.5	Kontrolle des AT vor der Abfahrt	5
3.6	Telefonische Standortmeldung an die Polizei	6
3.7	Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen	6
3.8	Abweichen von geplanter Transportroute	6
3.9	Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)	6
3.10	Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden	6
3.11	Mithilfe / Beizug weiterer ATB	7
3.12	Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB.....	7
3.13	Obligatorischer Beizug Polizei.....	7
3.14	Alkoholverbot.....	7
4	Besondere Auflagen Stadtgebiete und Anschlusskantone	8
4.1	Stadt Zürich	8
4.2	Stadt Winterthur.....	8
4.3	Kanton St. Gallen (inkl. Stadtgebiet)	9
4.4	Kanton Thurgau.....	9
4.5	Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	9
4.6	Kanton Appenzell Innerrhoden.....	9
4.7	Kanton Glarus.....	9
4.8	Kanton Aargau.....	9
4.9	Kanton Solothurn.....	9
4.10	Kanton Zug.....	9
4.11	Kanton Schwyz.....	9
4.12	Kanton Basel-Landschaft	10
4.13	Kanton Basel-Stadt.....	10
4.14	Kanton Graubünden	11
5	Anhang 1: Anerkannte Folien	12

1 Durchführung von privaten Ausnahmetransportbegleitungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 27 Abs. 1, Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741,01)
- Art. 84 und 85 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)
- Art. 25 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1, Verordnung über technische Anforderungen an Transportwagen und deren Anhänger (VTS; SR 741.41)
- Art. 67 Abs. 1 lit. i und Abs. 3, Art. 103 Abs. 5 und 104 Abs. 1 eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) und § 25 kantonale Signalisationsverordnung (LS 741.2)
- Richtlinie Nr. 6 Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter (ASA) betreffend Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und die Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte (aktuelle, publizierte Version)
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
- Weisung ASTRA betr. Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern

1.2 Bewilligung

Der Ausnahmetransportbegleiter (ATB) muss zur Durchführung von Ausnahmetransportbegleitungen über eine gültige Bewilligung, ausgestellt durch die Kantonspolizei Zürich, verfügen.

1.3 Örtliche Anwendbarkeit

Das Einsatzgebiet zur Durchführung von privaten AT-Begleitungen umfasst den Kanton Zürich (inkl. der Städte Zürich und Winterthur) sowie der angeschlossenen Kantone

SG (inkl. Stadt St. Gallen)	TG	AI	SO	
GL	AR	AG	SZ	
BL	BS	GR	ZG	

2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Persönliche Voraussetzungen

- Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen (Strafregisterauszug)
- Gültiger CH-Führerausweis Kategorie C und CE
- Haftpflichtversicherung Bewilligungsinhaber oder deren Arbeitgeber (Deckungsumfang CHF 10 Millionen)
- Nachweis, dass Bewerber die Ausbildung bzw. die ATB-Bewilligung auch tatsächlich für die Durchführung von ATB benötigt bzw. ernsthaft beabsichtigt, ATB durchzuführen.
- Ortskundigkeit im Einsatzgebiet insbes. auch bei Grenzgängern mit CH Führerausweis; muss gewisse Zeit als Chauffeur im Einsatzgebiet tätig gewesen sein.

2.2 Persönliche Ausrüstung

- lumineszierende und retroreflektierende Arbeitskleidung (Schutzklasse 3) nach Schweizer Norm SN 640 710 (Warnkleidung beim Arbeiten im öffentlichen Strassenraum)
- Oberbekleidung mit Leuchtaufschrift «Ausnahmetransport»
- Die Bekleidung hat sich klar von derjenigen von Polizeiorganen zu unterscheiden, insbesondere ist es nicht gestattet, Kleidungsstücke mit der Aufschrift «Polizei», «P» oder «VP» zu tragen.

2.3 Fahrzeugausrüstung

- Handfunkgeräte zur Kommunikation zwischen ATB und Chauffeur (mind. 3 Stück)
- Messband mind. 50 m, Messlatte mind. 5 m
- Mobiltelefon
- Signalisationsmaterial:
 - 2 Faltsignale «Andere Gefahren», gemäss Ziff. 1.3 Anhang SSV; nachts zusätzlich mit Gelbblinker
 - 6 Feste Leitkegel Mindesthöhe 50 cm (vorzugsweise RA2, vollreflektierend, Rot/Weiss)
 - Stablampe mit Leuchtaufsatz

2.4 Anforderungen Begleitfahrzeuge

- Die Gestaltung der AT-Begleitfahrzeuge muss der Kantonspolizei Zürich, Technischer Verkehrszug (E-Mail: gis@kapo.zh.ch; Tel: 044 247 38 00), bei Neuzulassungen und ATB relevanten äusseren Änderungen (auch bei Zulassung in anderen Kantonen) **vorgängig** zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung ist an die ATB-Bewilligungen der dazugehörigen Firmen gekoppelt.
- Einfarbiges Fahrzeug, Mindesthöhe Fahrzeug 1.6 m. Es dürfen nur weisse Farben ab Werk oder nach RAL 9010 und 9016 sowie gelbe Farben ab Werk oder nach RAL 1021 und 1023 verwendet werden.
- Aufschrift «Ausnahmetransport» in Blockbuchstaben, Arial oder ähnliche Schrift, Mindesthöhe der Grossbuchstaben (Versalien) Schrift 10 cm
- Beschriftung: nach vorne und hinten nur «Ausnahmetransport»; Aufschrift muss gut sichtbar sein (bei schräger Motorhaube muss die Aufschrift zusätzlich unten an der Wechseltextanzeigetafel angebracht werden); seitlich erlaubt 1 Firmenlogo; keine Werbefläche, keine Bilder.
- Kennzeichnung gemäss Art. 69 Abs. 3 VTS:

Front/Heck:
Schräge Schraffur von mindestens ca. 10 cm in Rot und Weiss. Die roten Flächen müssen einen Reflektionswert von RA3 oder RA2 aufweisen (vgl. Ziff. 5 Anhang 1, zugelassene Folien). Die Kennzeichnung muss über die gesamte Breite des Fahrzeuges geführt werden. Die weissen Zwischenflächen müssen ebenfalls reflektieren (Minimalanforderung RA1; vgl. Ziff. 5 Anhang 1). Je nach verwendetem Produkt, können die weissen Zwischenflächen auch hellgrau wirken.

Seiten:
Weisse, schräge Schraffur von mindestens ca. 10 cm. Sie müssen einen Reflektionswert von RA3 aufweisen (vgl. Ziff. 5 Anhang 1). Die Höhe des Schraffur-Streifens muss mindestens 30 cm betragen und soll über die ganze Fahrzeuglänge geführt werden. Je nach verwendetem Produkt können die weissen Schraffuren auch hellgrau wirken.

Nachweis: Sowohl bei der Vorprüfung durch die Kantonspolizei Zürich, wie auch bei der offiziellen Zulassung beim zuständigen Strassenverkehrsamt, muss ein schriftlicher Nachweis der Reflektionswerte (RA 1 – 3) erbracht bzw. vorgelegt werden.
- je 2 auf dem Dach montierte, gelbe Gefahrenlichter (gemäss Art. 110 Abs. 3 lit. b VTS)
- je 2 nach vorne und hinten gerichtete Arbeitslichter (gemäss Art. 110 Abs. 1 lit. i VTS)
- gelbe Blinklichter, die Licht in einem begrenzten Winkelbereich ausstrahlen (vgl. UNECE-R 65, richtungsgebundene Blinkleuchten der Kategorie X) zulässig, wenn die Anbringung von Rundumleuchten, beispielsweise wegen Höhenbeschränkungen oder Arbeitsgeräten, schwierig ist. Sie müssen synchron mit anderen Gelblichtern arbeiten und weder zu hell

noch zu schwach leuchtend sein. Sie müssen separat Ein- und Ausschaltbar sein. Das Leuchten der gelben Gefahrenlichter/Blinklichter muss dem Führer durch ein Kontrolllicht angezeigt werden (Art. 78 Abs. 3 VTS)

- eine beleuchtete oder selbstleuchtende Wechselanzeigetafel (mind. 100 cm x 70 cm) auf Fahrzeugdach mit nach vorn und nach hinten gerichteten beleuchteten Aufschriften oder Signalen für die Verkehrslenkung; obligatorisch: Aufschrift Signal 1.30 «Andere Gefahren», «gelbe Abweispfeile nach rechts und links» in lichttechnischer Ausführung; fakultativ: Normal- oder Spiegelschrift, z.B. «Ausnahmetransport», «Unfall», «Stop - Gesperrt» sowie weitere Hinweise (vgl. Art. 110 Abs. 3 lit. e VTS, Art. 193 Abs. 1 lit. t VTS, Art. 82 Abs. 5^{bis} SSV, Art. 103 Abs. 5 und Art. 104 Abs. 1 SSV)
- Die besonderen Zeichen und die Signalgebung dürfen nur im Zusammenhang anlässlich von Ausnahmetransportbegleitfahrten verwendet werden.
- Die Sicht nach hinten (via Hecktüre/-fenster) muss gewährleistet sein. Ausnahme hiervon falls genügend Kompensationsmassnahmen wie Videokamera nach hinten, zusätzliche Seitenspiegel Beifahrer und dergl. vorgesehen sind.
- Empfehlung: Fahrzeugtyp: Kleinbus oder Lieferwagen (Art. 11 Abs. 2 lit. c oder lit. e VTS).
- Übergangsbestimmung: AT-Fahrzeuge, die bis am 31.03.2018 zum Verkehr zugelassen wurden, dürfen so bis auf weiteres eingesetzt werden.

3 Verhaltensvorschriften und Rechte der ATB

3.1 Mitführen der Dokumente

Auf Ausnahmetransportbegleitungen stets mitzuführen und auf Verlangen der Kontrollbehörde vorzuweisen sind:

- Ausnahmetransport-Begleiter Ausweis
- Ausnahmetransportbewilligung der zuständigen Behörden
- AT-Protokoll

3.2 Protokollierung

Über den Transport ist ein AT-Protokoll zu führen (vgl. Ziff. 3.1).

3.3 Vorbereitungen zur AT-Begleitung

Der ATB ist für die Auftragserfüllung verantwortlich. Die Aufträge müssen mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt werden. ATB sind verpflichtet, die vorgeschriebene Fahrstrecke vor der AT-Begleitung sorgfältig abzuklären, insbesondere Passierbarkeit, Baustellen, Infrastruktur, Ausmass und Gewichtsbeschränkungen, Gefahren, etc. Insbesondere bei Verspätungen ist der ATB verpflichtet, die Passierbarkeit erneut abzuklären.

Er trifft angemessene Vorkehrungen, um die Transporte sicher durchzuführen (u.a. mehrere Begleitfahrzeuge, Turmwagen VBZ, etc.). Die Sicherheit für andere Strassenverkehrsteilnehmer und für die Strasseninfrastruktur muss stets gewährleistet sein.

3.4 Zustellung Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» an Polizei

Das Formular «Anmeldung für Ausnahmetransporte» muss durch den ATB erstellt werden, wenn gemäss Ausnahmebewilligung, Ziff. 5, eine Begleitung durch den ATB vorgeschrieben ist. Das Formular ist den betroffenen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentralen mindestens 24 Stunden vorher per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

3.5 Kontrolle des AT vor der Abfahrt

Vor der Übernahme des AT ist der ATB verpflichtet, das Transportfahrzeug, die Ladung, die Ladungssicherung mit Übereinstimmung der entsprechenden Ausnahmegewilligung (Gewicht, Höhe, Breite, Länge) sowie die Ausweise des Lenkers zu kontrollieren. Auch der allgemeine Zustand des Fahrzeuglenkers ist dabei zu beachten. Hat der ATB Zweifel an der Fahrfähigkeit des Lenkers (Alkoholmundgeruch, Müdigkeit, Hinweise auf Drogen oder Medikamentenmissbrauch), darf der Transport nicht durchgeführt werden bzw. ist entsprechend stillzulegen, ansonsten eine Pflichtverletzung seitens ATB vorliegt. Der ATB ist verpflichtet, die Polizei zu orientieren.

3.6 Telefonische Standortmeldung an die Polizei

Die Abfahrt des AT bzw. Durchfahrt durch die betroffenen Kantons- oder Stadtgebiete ist jeweils der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale ca. 15 bis 30 Minuten vorher telefonisch anzukündigen. Beim Verlassen des betroffenen Kantons- oder Stadtgebietes oder nach Beendigung des Transportes ist die zuständige Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu orientieren. Bei Besonderheiten während der Begleitung des AT (z.B. Panne) ist die zuständige Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu orientieren.

Sind mehrere AT innerhalb des Kantons gleichzeitig unterwegs, so wird der ATB darüber von der zuständigen Verkehrs- bzw. Einsatzleitzentrale informiert und erhält die Kontaktdaten des anderen ATB. Die beiden ATB sprechen sich über die Routen und Zeiten ab (Kreuzungen).

3.7 Verhalten im Verkehr/Erteilung von Weisungen

Mit Ausnahmefahrzeugen und auf Ausnahmetransporten darf aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsmassnahmen von den Verkehrsregeln sowie signalisierten oder markierten Anordnungen abgewichen werden. Dies gilt sinngemäss für deren Begleitfahrzeuge (Art. 85 Abs. 3 VRV). Die Bewilligung beinhaltet die Berechtigung, im Zusammenhang mit Ausnahmetransportbegleitungen den Verkehrsteilnehmern Zeichen und Weisungen zu erteilen und dadurch die bestehenden Verkehrssignalisationen und Markierungen kurzfristig zu übersteuern. Das Ein- und Ausschalten von Lichtsignalanlagen ist untersagt. Zur Warnung vor besonderen Gefahren darf das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auch auf Wechselanzeigetafeln von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten angezeigt werden (Art. 103 Abs. 5 u. Art. 104 Abs. 1 SSV).

3.8 Abweichen von geplanter Transportroute

Die ATB sind berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen, sofern die Strecke aufgrund von kurzfristig eingetretenen Tatsachen wie Unfall, Baustelle etc. nicht passiert werden kann. Abweichungen von der bewilligten Fahrstrecke sind der AT-Bewilligungsbehörde bzw. bei Kurzfristigkeit der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale vorgängig zu melden und deren Einwilligung zur Befahrung der vorgesehenen Ausweichroute einzuholen. Die Verantwortung für den Transport bleibt beim ATB.

3.9 Entfernen von Strasseninfrastrukturteilen (z.B. Signaltafeln)

Entfernte Strasseninfrastrukturteile sind unmittelbar nach der Durchfahrt wieder zu montieren. Kann der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden, ist dies der Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden.

3.10 Vorgehen bei Verkehrsunfall oder Verursachung von Sachschäden

Verkehrsunfälle während des Transportes sind unverzüglich der betreffenden Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden. Unfallstellen müssen abgesichert werden und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Verursachte Sachschäden sind der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale zu melden.

3.11 Mithilfe / Beizug weiterer ATB

Wenn es die Verkehrssicherheit (Dimension des Transportes, Fahrstrecke, Gefahrenpotential) erfordert, hat der verantwortliche ATB zusätzliche Hilfspersonen beizuziehen (Absicherung nach hinten bzw. vorne). Diese Hilfspersonen müssen nicht über die entsprechende AT-Bewilligung verfügen, jedoch vom ATB instruiert werden. Es ist in jedem Fall ein hauptverantwortlicher Ausnahmetransportbegleiter zu bestimmen.

Weigert sich eine auftraggebende Transportfirma, auf Verlangen des ATB, die Kosten für zusätzliche Hilfspersonen zu akzeptieren, so sind diese Fälle der zuständigen ATB-Bewilligungsbehörde zu melden.

3.12 Beizug der Polizei nach Ermessen des ATB

Der ATB kann nach vorgängiger Absprache um polizeiliche Unterstützung ersuchen, sofern eine polizeiliche Hilfestellung notwendig ist. Der Polizeieinsatz wird verrechnet.

3.13 Obligatorischer Beizug Polizei

Der ATB hat selbstständig und frühzeitig bei der zuständigen Verkehrsleit- bzw. Einsatzzentrale um Polizeiunterstützung zu ersuchen, wenn:

- in der AT-Bewilligung zusätzlich die Auflage «Polizeibegleit erforderlich» (u.a. für spezielle Strecken) vorgeschrieben ist.
- es aufgrund der Transportdimension (Ausmass, Gewicht),
- es aufgrund des Befahrens von besonderen Gefahrenstellen,
- es aufgrund des Gefahrenpotentials von Verkehrsmanövern (Einfahren Gegenfahrbahn auf Hochleistungsstrassen (HLS), geringe Geschwindigkeit auf HLS, Castor-Transporte etc.) notwendig ist.

Der Polizeieinsatz kann verrechnet werden.

3.14 Alkoholverbot

Bei der Durchführung eines AT gilt für den verantwortlichen ATB der Alkoholgrenzwert von 0.05 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK). Die Überschreitung des Wertes gilt als Pflichtverletzung. Eine qualifizierte AAK ab 0.4 mg/l gilt als schwere Pflichtverletzung und hat einen Bewilligungsentzug zur Folge. Das Gleiche gilt bei anderen Gründen der Fahrunfähigkeit.

4 Besondere Auflagen Stadtgebiete und Anschlusskantone

4.1 Stadt Zürich

- Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch bei der Verkehrspolizei 044 411 86 71 angemeldet werden.
- Ab einer Höhe von 4.80 ist der Turmwagen der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beizuziehen. Voranmeldung muss mindestens 5 Tage im Voraus erfolgen.
- Die Rämistrasse darf im Teilstück Heimplatz bis Waldmannstrasse (Richtung Bellevueplatz) mit höchstens 40 Tonnen befahren werden (unterirdische Kanalführung). Gegenfahrbahn benützen.
- Die Stadtpolizei Zürich muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - verkehrte Fahrtrichtung von der Hardturmstrasse auf die Hardbrücke
 - verkehrte Fahrtrichtung Bernerstrasse Süd stadtauswärts / Hermetschloobücke
 - Bei einer Höhe ab 5.00 m, Breite ab 5.00 m und einer Länge ab 40.00 m, ohne Stossfahrzeug

[Link zu den Informationen, Transportrouten und Baustellen in der Stadt Zürich](#)

Legende:

Rot = kantonale Routen (dick=Typ I, dünn=Typ II)

Blau = städtische Routen (Typ III)

Gestrichelt = geplante Route

4.2 Stadt Winterthur

- Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch bei der Verkehrspolizei 052 267 58 83 bzw. stadtpolizei.vepo@win.ch oder Einsatzzentrale 052 267 58 31 angemeldet werden.
- Vor dem Befahren einer der beiden Bahnübergänge «Talackerstrasse» muss vorgängig das SBB-Stellwerk 051/225 44 26 telefonisch verständigt werden. Vor dem Befahren der übrigen Bahnübergänge ist eine Kontaktaufnahme mit dem SBB-Stellwerk ratsam.
- Folgender Link gibt Auskunft über aktuelle Baustellen: <http://stadt.winterthur.ch/>
- Die Stadtpolizei Winterthur muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - Bei einer Höhe ab 5.00 m, Breite ab 5.00 m und einer Länge ab 40.00 m, ohne Stossfahrzeug

○

4.3 Kanton St. Gallen (inkl. Stadtgebiet)

Generelle Anerkennung

4.4 Kanton Thurgau

Generelle Anerkennung

4.5 Kanton Appenzell Ausserrhoden

Generelle Anerkennung

4.6 Kanton Appenzell Innerrhoden

Generelle Anerkennung

4.7 Kanton Glarus

Generelle Anerkennung

4.8 Kanton Aargau

Generelle Anerkennung

4.9 Kanton Solothurn

Generelle Anerkennung

4.10 Kanton Zug

Generelle Anerkennung

4.11 Kanton Schwyz

Generelle Anerkennung

Ausnahme Polizeibegleit: Axenstrasse SZ/UR ab Mosi Nord für Transporte über die Axenstrasse sofern dafür eine Streckensperrung notwendig ist (Anmeldung, Koordination und Polizeibegleit bei/durch Kantonspolizei Uri, Schwerverkehrszentrum Uri (SVZ Rippshausen, Erstfeld))

4.12 Kanton Basel-Landschaft

Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch beim Büro für Sonderbewilligungen 061 / 553 39 09 bzw. pol.sonderbewilligungen@bl.ch angemeldet werden. Es muss das offizielle ATB-Anmeldeformular der Kapo ZH verwendet werden.

- Generelle Anerkennung der Ausbildung nach Absolvieren des Workshops
- Die Polizei Basel-Landschaft, Verkehrsaufsicht, ist muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
 - beim Befahren der Teilstrecke A22 Sissach – Itingen im Gegenverkehr.
 - Muttenz-Münchenstein, Bruderholzstr. in Gegenfahrbahn bis Baslerstrasse
 - Pratteln, Salinenstrasse retour (Rückwärtsfahrt) bis Einfahrt Autobahn A2
- Die Lichtsignalanlage "Altmarkt" in Liestal und die Polleranlage in Waldenburg sind per Fernbedienung zu aktivieren und direkt nach der Durchfahrt wieder zu deaktivieren. (Entgegen den Standardauflagen 3.7)
- Folgender Link gibt Auskunft über aktuelle Baustellen (keine Gewähr):

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/tiefbauamt/baustellen/kantonsstrassen>

Versorgungsrouten Kanton Basel-Landschaft:

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/tiefbauamt/kantonsstrassen/downloads/gb_kantonsstrassen_versorgungsrouten.pdf

4.13 Kanton Basel-Stadt

Der AT muss mindestens 24 Stunden vor der Durchführung telefonisch bei der Verkehrspolizei 061 / 201 72 85 bzw. kapovrk.sobe@jsd.bs.ch angemeldet werden.

- Während folgenden Sperrzeiten dürfen keine Transporte durchgeführt werden: 0700 - 0830 Uhr, 1130 - 1300 Uhr und 1700 - 1900 Uhr
- Ab einer Breite von 3.80 m ist die Leitstelle der BVB (Basler Verkehrsbetriebe) 061 / 685 13 30 zu informieren und die gewünschte Route mitzuteilen.
- In der St. Alban-Anlage (Richtung Aeschenplatz) wird auf dem Tramtrasse gefahren.
Je nach Breite kann nicht gekreuzt werden, weswegen der AT in den Gegenverkehr geleitet werden muss.
- Baustelleninformationen und Kontaktadressen: www.tiefbauamt.bs.ch → Öffentlicher Raum → Nutzung öffentlicher Raum → Was passiert wo und wann
- Informationen über die Schwerverkehrsrouten mit ihren Einschränkungen: www.tiefbauamt.bs.ch → Baustellen und Projekte → Standards & Vorlagen → Normen, Merkblätter, Wegleitung
- Die Verkehrspolizei Basel-Stadt muss bei nachfolgenden Fahrten immer beigezogen werden:
- Verkehrte Fahrtrichtung von der Klingelbergstr. Richtung Spitalstr. (ab 90 t)
- Verkehrte Fahrtrichtung von der Nauenstr. via Ausleger Elisabethenanlage Richtung Viaduktstrasse
- Verkehrte Fahrtrichtung im Luzernerring Richtung Flughafenstr. (Länge / Breite)

4.14 Kanton Graubünden

- Besuch Modul GR inkl. praktische Streckenbesichtigung mit Polizei und Instruktion ATB, welche im Kanton Graubünden polizeiliche Ausnahmetransporte durchführen, müssen nachweisen, dass sie das Zusatzmodul GR absolviert haben und die Strecke Thusis – San Bernardino zusammen mit der Polizei abgefahren und durch diese instruiert worden sind.
- Priorität Panzerverschiebungen
Während Panzerverschiebungen sind im Kanton Graubünden keine Ausnahmetransporte zulässig.
- Abweichen von geplanter Transportroute
Aufgrund der speziellen Strassenverhältnisse sind die ATB im Kanton Graubünden nicht berechtigt, von der vorgeschriebenen Transportroute abzuweichen. Bei Übergewicht dürfen auch keine Parkplätze und Ein-/Ausfahrten befahren werden, welche nicht explizit in der Transportroute bzw. nachfolgend erwähnt sind. Kann eine Route wegen eines Unfalls oder einer Umleitung nicht befahren werden, muss der ATB bzw. der Bewilligungsinhaber bei der Bewilligungsbehörde und/oder Strassenbesitzerin eine neue Bewilligung einholen.
Das Befahren mit Ausnahmetransporten ist nur auf folgenden Ausstellplätzen zulässig:
 - Rastplatz Heidiland
 - Ein-/Ausfahrt Landquart
 - Rastplatz Apfelwuh (Nord- und Südspur)
 - Unterrealta Schwerverkehrskontrollzentrum (Südspur)
 - Parkplatz Hinterrhein
 - Campagnola Schwerverkehrskontrollzentrum
- Mithilfe / Beizug weiterer ATB
Die Hilfspersonen, welche der verantwortliche ATB für die Verkehrsregelung einsetzt, müssen im Besitze einer erforderlichen Ausbildung sein. Hilfspersonen, welche für das Entfernen und Wiederherstellen von Strasseninfrastrukturteile (z.B. Signaltafeln, Leitbacken klappbar oder feste, etc.) beigezogen werden, müssen vom ATB instruiert werden.
Auf der Autostrasse / Autobahn A13 zwischen dem AS Reichenau und der Verzweigung Bellinzona müssen bei jedem Transport mindestens zwei ATB eingesetzt werden.
 - Bei Auflage 144 sind zusätzlich mindestens zwei Hilfspersonen mit Fahrzeug einzusetzen
 - Bei Auflage 24/25 sind zusätzlich mindestens zwei Hilfspersonen mit Fahrzeug einzusetzen
 -
- Zwingend einzuhaltende Fahrzeiten
Ausnahmetransporte sind auf der A13 nur von Montag auf Dienstag bis Donnerstag auf Freitag, 20:00 – 05:00 Uhr zulässig.
- Checkliste Tunnelsperrungen



Auf der Intranet der Kantonspolizei Graubünden ist unter www.kapo.gr.ch eine Checkliste betreffend Tunnelsperrungen aufgeschaltet. Die darauf enthaltenen Vorgaben sind strikte einzuhalten.

- Begleitungen, die ausschliesslich durch die Polizei erfolgen:
Konvoifahrten mit mehr als drei Ausnahmetransportfahrzeugen.

5 Anhang 1: Anerkannte Folien

Front/Heck:

RA 1 weiss

- 3M Scotchlite 580-10 oder 680-10
- Oralite 5600 E
- Avery Dennison® V-4000-101 weiss
- Avery HV 1200E-101 weiss (2010).

RA 3 rot

- Oralite VC 612
- 3M Scotchlite 4092
- 3M Scotchlite 4090 in Kombination mit hochtransparenter Folie 1172 C

RA 2 rot

- Avery V-8008
- Oralite 5921 M (Kombination Rot/Weiss)

Seiten:

RA 3 weiss

- Oralite VC 612 in weiss-grau oder silberweiss
- 3M Scotchlite 4090

Die Folierung der ATB-Fahrzeuge erfolgt ausschliesslich nach den Normen RA1 bis RA3. Andere Regelungen/Normen kommen nicht zur Anwendung.